



Deutscher Olympischer Sportbund · Otto-Fleck-Schneise 12 · D-60528 Frankfurt a.M.

An den Vorsitzenden des
Bundestagsausschusses für Kultur und
Medien
Herrn Hans-Joachim Otto
Deutscher Bundestag
Platz der Republik
11011 Berlin

Montag, 23. Oktober 2006

Sehr geehrter Herr Otto,

ich danke für Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2006 an Präsident Dr. Thomas Bach, mit dem Sie dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines siebten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) geben (Drucksache 16/2969).

Der deutsche Sport ist von diesem Gesetzentwurf massiv betroffen; Herr Dr. Bach hat mich daher gebeten, Ihnen unsere Position dazu im einzelnen zu erläutern. Zugleich bitte ich Sie, Herrn Joachim Gauck, dem früheren Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit der ehemaligen DDR, Gelegenheit zu geben, an der Anhörung des Bundestagsausschusses für Kultur und Medien am 25. Oktober 2006 als Sachverständiger für den DOSB teilzunehmen.

§ 19 Absatz 1 StUG besagt, dass die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR Mitteilungen auch an nicht-öffentliche Stellen vornimmt sowie Akteneinsicht gewährt bzw. Unterlagen herausgibt. In § 21 Absatz 3 StUG wird festgelegt, dass „die Verwendung für die in Absatz 1 Nr.6 und 7 genannten Zwecke nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren unzulässig ist“. Unter die genannte Regelung fallen u. a. auch „Vorstandsmitglie-

...

der, Geschäftsführer, Betriebsleiter oder leitende Angestellte in Betrieben einer juristischen Person" sowie „Personen, die in Verbänden auf Bundes- oder Landesebene leitende Funktionen wahrnehmen". Diese Bestimmungen bildeten in den vergangenen Jahren die rechtliche Grundlage für die Überprüfung zahlreicher Personen, die in führenden Positionen der deutschen Sportverbände beschäftigt waren oder sich um eine Anstellung bewarben. In vielen Fällen ist es der Unabhängigen Stasi-Kommission des deutschen Sports gelungen, mit Hilfe der Überprüfungsmöglichkeiten die Beschäftigung erheblich vorbelasteter Personen zu verhindern.

Nach § 21 Absatz 3 StUG soll diese Überprüfungsmöglichkeit für den o.g. Personenkreis Ende 2006 entfallen. Wir begrüßen daher grundsätzlich die mit dem vorgelegten Gesetzentwurf verfolgte Absicht, über das Ende des Jahres 2006 hinaus Überprüfungsmöglichkeiten zu schaffen. Anders als der in der gleichen Angelegenheit vorliegende Gesetzesantrag des Freistaats Thüringen, den der Deutsche Bundesrat am 13. Oktober 2006 mit Mehrheit angenommen und dem Deutschen Bundestag vorgelegt hat (Bundesrats-Drucksache 425/06), sieht der Entwurf der drei Fraktionen allerdings eine drastische Einschränkung des Kreises von Personen vor, die weiterhin überprüft werden können. Für den Bereich des Sports würde die unveränderte Verabschiedung des von Ihnen am kommenden Mittwoch zu beratenden Entwurfes wesentliche Verschlechterungen mit sich bringen. In § 21 Absatz 1 Ziffern 6 und 7 sollen die o. g. Personenkreise ersatzlos gestrichen werden, so dass Sportverbände keine Möglichkeit mehr hätten, einen Antrag auf Überprüfung leitender Mitarbeiter zu stellen. Diesen Personen könnte ihre Verstrickung in das Staatssicherheitssystem der DDR folglich nicht mehr vorgehalten werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf lässt die besondere Situation des Sports außer Betracht. Im Sport spielt die Glaub- und Vertrauenswürdigkeit seiner leitenden Mitarbeiter eine herausragende Rolle. Haupt- und ehrenamtliche Funktionäre im Sport sollen – orientiert an den in seinen Leitbildern formulierten Grundsätzen - Vorbildwirkung entfalten. Bundestrainern/-innen und Stützpunktleitern/-innen sind viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene anvertraut, so dass es gerade bei ihnen in besonderem Maße auf Vertrauenswürdigkeit und Vorbildwir-

kung ankommt. Dies gilt auch im Hinblick auf die breite öffentliche Wirkung vieler Sportarten und die damit einhergehende Publizität jedes auftretenden Problemfalles. Sie haben selbst den Fall des Eislauftainers Ingo Steuer angesprochen. Ohne die derzeit bestehenden Überprüfungsmöglichkeiten wäre es nicht möglich gewesen, dessen frühere Tätigkeit aufzudecken und hieraus die Ihnen bekannten Konsequenzen zu ziehen.

Die finanzielle Förderung durch das Bundesministerium des Innern, dessen Zuwendungsrichtlinien und die damit verbundene Erwartungshaltung eines „sauberen Sports“ spielen ebenfalls eine wichtige Rolle für die Beurteilung des Sachverhalts. In diesen Richtlinien werden die Spitzenverbände des Sports ausdrücklich verpflichtet, keine Personen zu beschäftigen, die früher für die Stasi tätig waren. Somit verlangt die Bundesregierung vom Sport explizit, Fälle von Stasi-Verwicklungen aufzudecken und die ggfs. notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Ohne fortgeltende Überprüfungsmöglichkeiten könnte der Sport dieser Auflage in den Bewilligungsbescheiden nicht in dem zu Recht erwarteten Umfang entsprechen.

Wie den jährlichen Berichten der Bundesbeauftragten zu entnehmen ist, sind die dort liegenden Unterlagen bisher nur zu ca. 60 % erschlossen und ausgewertet. Es steht daher zu erwarten, dass in den kommenden Jahren noch viele Unterlagen gefunden werden, aus denen sich eine Verstrickung von Mitarbeitern/-innen des deutschen Sports in Aktivitäten der Stasi ergeben könnte. Eine Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs hätte die für uns nicht nachvollziehbare Folge, dass zwar Wissenschaftler und Medienvertreter auch weiterhin Einsicht in die Akten betroffener Personen erhielten, nicht aber die betroffenen Sportverbände. Dies könnte wiederum dazu führen, dass Sportverbänden in der Öffentlichkeit eine ungenügende Aufarbeitung des Themas vorgeworfen wird, obwohl sie nach erfolgter Gesetzesänderung hierzu kaum mehr in der Lage wären. Die Sportverbände wären vielmehr auf die selektive Herausgabe der Materialien durch zur Einsicht Berechtigte angewiesen. Selbst wenn man die zumindest zweifelhafte Zulässigkeit einer solchen Weitergabe unterstellt, wäre diese Verfahrensweise äußerst unbefriedigend. Es bliebe nämlich dem Zufall überlassen, auf welchem Kenntnisstand die Institutionen des Sports den vertrauensgeschützten

und sensiblen Bereich der Stasi-Verstrickungen ihrer Mitarbeiter/-innen beurteilen können.

Wir appellieren daher nachdrücklich an den Deutschen Bundestag, die Überprüfungsmöglichkeiten des derzeit geltenden Gesetzes für den bisherigen Personenkreis, jedenfalls aber für den Bereich des Sports, beizubehalten. In keinem anderen Feld hat die aufgedeckte Mitarbeit von Personen bei der Staatssicherheit in den vergangenen Jahren ein so breites Echo gefunden wie im Sport. Es wäre den Bürgerinnen und Bürgern nicht zu vermitteln, dass die Bespitzelung und Denunziation von Mannschaftsmitgliedern nunmehr plötzlich keine Rolle mehr bei der Besetzung von Führungspositionen im Sport spielen soll.

Sollte sich der Ausschuss trotz der vorgetragenen Argumente für eine Einschränkung der Überprüfungsmöglichkeiten aussprechen, bitten wir zumindest darum, die aus den vorangehenden Ausführungen ersichtliche besondere Rolle des Spitzensports gegenüber anderen Organisationen zu berücksichtigen, die ihre Überprüfungsanträge bisher ebenfalls auf § 21 Absatz 1 Ziffer 6 f) und 7 d) stützen können. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass nach einem Zeitraum von 15 Jahren nicht mehr jedes Vorstandsmitglied eines kleinen Vereins oder jeder Geschäftsführer einer Gesellschaft überprüft werden sollen. Wir könnten uns daher als Kompromiss vorstellen, dass in § 21 Absatz 1 Ziffer 7 des Gesetzentwurfs ein neuer Buchstabe e) eingefügt wird, der folgenden Wortlaut hat:

„e) Personen, die als Teilnehmer/-innen an den Olympischen Spielen benannt sind, sowie Bundestrainer/-innen und Führungskräfte der Spitzenverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Olympiastützpunkte“.

Der bisherige Buchstabe e wird dann zu f.

Auf diesem Weg könnte sowohl der Intention des Gesetzentwurfes, die Überprüfungsmöglichkeiten einzuschränken, als auch dem berechtigten Interesse des deutschen Sports Rechnung getragen werden.

Sollte sich der Ausschuss nicht zu einer Ergänzung in der Ziffer 7 entschließen können, kommt aus unserer Sicht hilfsweise zwar auch eine Ergänzung mit dem gleichen Wortlaut in § 21 Absatz 1 Ziffer 6 (neu: f) in Betracht. Dies hätte allerdings zur Folge, dass Überprüfungen nur noch erfolgen könnten, „wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer solchen Tätigkeit vorliegen“. Ein „Fall Steuer“ wäre auf dieser Grundlage kaum mehr aufzudecken, so dass die Aufnahme der Ergänzung in Ziffer 7 zwingend geboten erscheint.

Wir würden unsere Argumente – wie eingangs erwähnt - gern auch im Rahmen der Anhörung am 25.10.2006 erläutern und bitten Sie darum, **Herrn Joachim Gauck** als zusätzlichen Sachverständigen einzuladen. Wie Sie wissen, ist Herr Gauck wie kaum ein Zweiter mit dieser Thematik vertraut und könnte den Mitgliedern Ihres Ausschusses mit Sicherheit wertvolle Hinweise geben.

Die Berichterstatter/-innen Frau Michalk MdB, Herr Dr. Thierse MdB, Herr Waitz MdB, Frau Dr. Jochimsen MdB und Frau Göring-Eckardt MdB sowie die Vorsitzenden der mitberatenden Ausschüsse erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Vesper

Generaldirektor